

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1954

Nummer 20

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Bek. 22. 2. 1954, Umzug der Abteilungen III und IV des Innenministeriums S. 345.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 2. 1954, Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. S. 345. — RdErl. 13. 2. 1954, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 349.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 15. 2. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubenscheinen. S. 349.

F. Minister für Wirtschaft und Verkehr. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 15. 2. 1954, Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke (AO. der Landesregierung v. 25. Juni 1951 — GV. NW. S. 81 — in der Fassung v. 1. Dezember 1953 — GV. NW. S. 432 —). S. 349.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 9. 2. 1954, Beanstandungen des Landesrechnungshofs bei der Prüfung der Verwendung von Wohnungsbaumitteln; hier: Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. S. 352. — RdErl. 16. 2. 1954, Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens; hier: Firma „Medektro“ Deutsche Gesellschaft für Elektromedizin in Düsseldorf. S. 353. — RdErl. 19. 2. 1954, Durchführung des Heilpraktikergesetzes; hier: Antrag auf Zulassung als Heilpraktiker. S. 353.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Berichtigung. S. 354.

C. Innenminister

Umzug der Abteilungen III und IV des Innenministeriums

Bek. d. Innenministers v. 22. 2. 1954

Die Abteilungen III (bisher im HansaHaus) und IV (bisher in der Bezirksregierung, Cecilienallee 2) werden in der Woche v. 22. bis 27. Februar 1954 in das Dienstgebäude Elisabethstraße 5—11 verlegt.

— MBl. NW. 1954 S. 345.

1954 S. 345
geänd. d.
1954 S. 1360

D. Finanzminister

1954 S. 345
erg. d.
1954 S. 1050

Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten- und Arbeiter im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 2. 1954 —
B 6110 — 839/IV — 54

Nachdem Abschn. 32 der Lohnsteuerrichtlinien 1952 mit Wirkung für die nach dem 31. Dezember 1953 endenden Lohnzahlungszeiträume gestrichen worden ist (vgl. Verwaltungsanordnung v. 20. Mai 1953, BStBl. I S. 116) gehören die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit der Arbeitgeberanteil für den einzelnen Arbeitnehmer 312 DM im Kalenderjahr übersteigt (vgl. § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1954, Abschnitt 55 LStR 1954). Dadurch gewinnt wiederum Nr. 6 Abs. 3 der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reiches über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer (GDO — Reich Vers —) v. 10. Dezember 1943 (RBB. S. 218) Bedeutung, wonach die auf den Beitrag des Dienstberechtigten (Arbeitgeberbeitrag) zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entfallende etwaige Lohnsteuer der Dienstberechtigten (Arbeitgeber) trägt. Das gleiche gilt für Nr. 6 Abs. 3 der Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Preußens über die zusätzliche Alters- und Hin-

terbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer (GDO — Preußen Vers —) v. 10. Dezember 1943 (FMBI. S. 221).

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Lohnsteuerberechnung bin ich damit einverstanden, daß die Steuerabzüge, die auf den als Arbeitslohn in Betracht kommenden Teil des Arbeitgeberbeitrags zur Zusatzversicherung entfallen, in Anlehnung an Abschn. 55 Absätze 13 und 14 LStR 1954 pauschal berechnet werden.

Es gilt dabei das Folgende:

1. Bei Arbeitern und Angestellten, die nach der RVO in der Rentenversicherung für Arbeiter bzw. nach dem AVG in der Rentenversicherung für Angestellte und bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind:

(1) Nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1954 und Abschn. 55 LStR 1954 gehören Ausgaben, die der Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers leistet (z. B. Arbeitgeberanteil an den gesetzlichen Pflichtbeiträgen) nicht zum Arbeitslohn. Dagegen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn die Ausgaben des Arbeitgebers, die er ohne gesetzliche Verpflichtung für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers leistet, soweit diese im Kalenderjahr insgesamt den Freibetrag von 312 DM übersteigen. Voraussetzung ist, daß es sich nicht um vom Arbeitgeber übernommene Ausgaben handelt, die der Arbeitnehmer auf Grund eigener gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten hat (z. B. Beitrag des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Sozialversicherung). Bei monatlicher Beitragsleistung kommt ein Freibetrag von 26 DM, bei wöchentlicher Beitragsleistung ein Freibetrag von 6 DM in Betracht (Abschn. 55, Abs. B LStR 1954).

(2) Hiernach gehört der Beitragsanteil des Arbeitgebers für die Zusatzversicherung bei der VBL zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit er für den einzelnen Arbeitnehmer 312 DM im Kalenderjahr übersteigt. Von dem Beitragsanteil sind also zunächst bei monatlicher Beitragsleistung der Freibetrag von 26 DM, bei wöchentlicher Beitragsleistung der Freibetrag von 6 DM abzuziehen. Der Restbetrag ist für alle Arbeit-

nehmer mit dem Pauschbetrag von 8 v. H. zur Lohnsteuer heranzuziehen. Abschn. 55 Abs. 14 LStR findet entsprechende Anwendung.

(3) Außer der Lohnsteuer sind auch die Abgabe „Notopfer Berlin“ und die Kirchensteuer zu pauschalieren.
„Der Pauschsatz beträgt

„Der Pauschsatz beträgt

für die Abgabe „Notopfer Berlin“	10 v. H.,
für die Kirchensteuer	8. v. H.

der pauschalierten Lohnsteuer.“

(4) Schuldner der Pauschbeträge ist der Arbeitgeber.

(5) Zur Berechnung der Steuer bei monatlicher Beitragsleistung kann das aus der Anlage ersichtliche Formblatt verwendet werden.

(6) Ein besonderer Antrag auf Zulassung der Pauschalierung gemäß Abschn. 55 Abs. 13 LStR braucht von den Landesdienststellen nicht gestellt zu werden. Der Antrag gilt für alle Landesdienststellen als gestellt und genehmigt.

2. Bei Angestellten, die nach dem AVG in der Rentenversicherung der Angestellten pflichtversichert sind und an Stelle der zusätzlichen Versicherung bei der VBL die Über- (Höher-) Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gewählt haben:

Angestellte, die an Stelle der zusätzlichen Versicherung bei der VBL die Über- (Höher-) Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gewählt haben, fallen nicht unter Nr. 6 Abs. 3 GDO — Reich/Preußen Vers —. Sie müssen daher die Lohnsteuer von dem auf die Über- (Höher-) Versicherung entfallenden Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung der Angestellten selbst tragen. Bei ihnen ist lediglich der Freibetrag nach Abschn. 55 Abs. 8 LStR (26 DM monatlich, 6 DM wöchentlich) abzuziehen.

Die Steuerabzüge vom Arbeitgeberanteil zur Über- (Höher-) Versicherung sind also nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Eine Pauschalierung kommt nicht in Betracht.

3. Bei Angestellten, die nach § 1 des Tarifvertrages v. 10. Juni 1952 (MBL. NW. S. 961) in der Rentenversicherung für Angestellte freiwillig versichert und bei der VBL pflichtversichert sind:

Bei Angestellten, die nach § 1 des Tarifvertrages v. 10. Juni 1952 (MBI.NW.S.961) verpflichtet sind, sich in der Rentenversicherung der Angestellten freiwillig zu versichern, ist sowohl der Arbeitgeberbeitrag für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten als auch der Arbeitgeberbeitrag für die

zusätzliche Versicherung bei der VBL als Arbeitslohn zu versteuern, soweit diese Arbeitgeberbeiträge für den einzelnen Arbeitnehmer zusammen 312 DM im Kalenderjahr übersteigen. Dabei muß der Angestellte die Lohnsteuer aus dem Arbeitgeberbeitrag für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung selbst tragen, während die Lohnsteuer aus dem Arbeitgeberbeitrag für die zusätzliche Versicherung bei der VBL nach Nr. 6 Abs. 3 GDO — Reich/Preußen Vers — dem Dienstberechtigten zur Last fällt. Um die Angestellten gegenüber dem bisherigen Verfahren nicht schlechter zu stellen, bin ich damit einverstanden, daß der Freibetrag nach Abschn. 55 Abs. 8 LStR 1954 (monatlich 26 DM) zunächst von dem Arbeitgeberbeitrag für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten abgezogen wird. Von einem überschießenden Betrag muß der Angestellte die Lohnsteuer tragen; die Lohnsteuer aus dem Arbeitgeberbeitrag für die zusätzliche Versicherung bei der VBL — dieser gekürzt um einen etwa noch nicht ausgenutzten Teil des Freibetrages — ist vom Dienstberechtigten nach obiger Ziff. 1) zu versteuern und abzuführen.

4. Bei Aushilfsangestellten, die unter den Tarifvertrag v. 16. Juli 1953 (MBL. NW. S. 1332) fallen:

Auf Beiträge, die der Dienstberechtigte zur freiwilligen Versicherung der Angestellten bei der VBL leistet, findet Nr. 6 Abs. 3 GDO — Reich/Preußen Vers — keine Anwendung. Diese Angestellten müssen daher die auf den Anteil des Arbeitgebers etwa entfallenden Steuern selbst tragen. Bei ihnen ist lediglich der Freibetrag nach Abschn. 55 Abs. 8 LStR 1954 abzuziehen.

5. Bei Angestellten, für die ein Versorgungsstock nach Nr. 9 GDO — Reich Vers — geführt wird:

Für Beiträge des Dienstberechtigten zum Versorgungsstock gilt das gleiche wie bei vorstehender Ziff. 4.

6. Beiträge des Arbeitgebers als Sonderausgaben des Arbeitnehmers:

Alle Angestellten und Arbeiter, die von dem Beitrag des Arbeitgebers zu einer zusätzlichen Altersversorgung die Lohnsteuer selbst tragen müssen, können diese Beiträge, soweit sie den Betrag von 312 DM jährlich übersteigen, als Sonderausgaben geltend machen (§ 20 LStDV 1954).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten
Dienststellen.

(Dienststelle)

Berechnung der Steuerabzüge, die gemäß Nr. 6 Abs. 3 GDO — Reich/Preußen Vers — aus dem Arbeitgeberanteil zur Zusatzversicherung bei der VBL vom Dienstberechtigten zu tragen sind.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Arbeitgeberanteil				Steuerpflichtiger = Arbeitgeberanteil weniger 26 DM			
		1.—31. 1. 1954 DM	1.—28. 2. 1954 DM	1.—31. 3. 1954 DM	1.—30. 4. 1954 DM	1.—31. 1. 1954 DM	1.—28. 2. 1954 DM	1.—31. 3. 1954 DM	1.—30. 4. 1954 DM
Summe:									
Hiervon: 1. Lohnsteuer 8 v. H.									
2. Abgabe „Notopfer Berlin“ (10 v. H. der Lohnsteuer aus Ziffer 1)									
3. Kirchensteuer (8 v. H. der Lohnsteuer aus Ziffer 1)									

Sachlich richtig:

Festgestellt:

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 2. 1954 —
B 2720 — 1496/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat Dezember 1953 auf

100 DM-Ost = 22,40 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Fin.Min. NW. v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1954 S. 349.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 15. 2. 1954 — III 6 — 171 — 34,9 — 2/54

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstofferaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Schmitz, Erich Dortmund-Kley	B Nr. 34 v. 8. 1. 1954	Bergamt Dortmund 2
Niedersteberg, Ernst Herbede	B Nr. 22/1952 v. 1. 4. 1952	Bergamt Bochum 2
Lucius, Johann Bochum- Dahlhausen	B Nr. 42/1952 v. 1. 10. 1952	Bergamt Bochum 2
Bach, Jakob Kamen (Westf.)	B Nr. 6/52 v. 12. 3. 1952	Bergamt Lünen
Schmalenberg, August Weddinghofen	B Nr. 8/52 v. 12. 3. 1952	Bergamt Lünen
Stegemann, Anton Werne (Lippe)	B Nr. 10/52 v. 28. 3. 1952	Bergamt Lünen

1954 S. 349 u.
aufgeh.
1955 S. 1498 Nr. 24

1954 S. 349 u.
aufgeh.
1955 S. 2227-28 Nr. 38

— MBl. NW. 1954 S. 349.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

C. Innenminister

Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke (AO. der Landesregierung v. 25. Juni 1951 — GV. NW. S. 81 — in der Fassung v. 1. Dezember 1953 — GV. NW. S. 432 —)

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
— III/1 280 — 9930 — u. d. Innenministers — IV A 2 —
33.32 — 1038 II/53 — v. 15. 2. 1954

A. Bearbeitung und Instandsetzung von Revolvern und Pistolen, Handel mit Revolvern und Pistolen und Munition.

Für die Durchführung der §§ 3 und 4 der Anordnung v. 25. Juni 1951 in der Fassung v. 1. Dezember 1953 gelten die Abschn. C und E des RdErl. über Sportwaffen und Munition v. 23. Januar 1954 (MBl. NW. S. 113) sinngemäß, soweit sich nicht durch die Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Erlaubnissen [§ 3 (2), § 4 (2)] auf die Kreispolizeibehörden durch die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen aus der

Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke v. 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) in der Fassung v. 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) auf die Kreispolizeibehörden v. 31. Dezember 1953 (GV. NW. 1954 S. 33) etwas anderes ergibt.

Bei Antragstellern, die bereits eine entsprechende Erlaubnis für Sportwaffen und Munition besitzen, ist eine erneute Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht erforderlich. Für die Erteilung der zusätzlichen Erlaubnis durch die Kreispolizeibehörden ist die Mindestgebühr gemäß Ziff. 81 der Verwaltungsgebührenordnung als angemessen und ausreichend anzusehen.

Die Kreispolizeibehörden übersenden auf dem Dienstwege dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eine Abschrift von jeder erteilten Erlaubnis.

B. Waffenscheine (Erwerb, Besitz, Lagerung und Führen von Feuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke).

I. Ausstellung von Waffenscheinen und Genehmigungen nach § 7 (3) der Anordnung.

1. Nach § 20 der Anordnung v. 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) in der Fassung v. 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) in Verbindung mit den §§ 23 und 30 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) und dem § 12 (1) des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) sind die Kreispolizeibehörden für Erteilung, Widerruf und Einziehung von Waffenscheinen und Genehmigungen nach § 7 (3) der Anordnung zuständig.

Die Vorschriften der §§ 23 und 30 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) sind im übrigen sinngemäß anzuwenden.

2. Der Antrag auf Erteilung eines Waffenscheines oder einer Genehmigung nach § 7 (3) der Anordnung ist bei der zuständigen Kreispolizeibehörde schriftlich zu stellen unter genauer Angabe

- a) der Personalien, der Staatsangehörigkeit, des zur Zeit ausgeübten Berufes, Wohnsitzes und der Wohnung des Antragstellers,
- b) der Ausstellungsbehörde, des Ausstellungsdatums und der Nummer des Personalausweises oder des Passes,
- c) ob bereits früher Waffenscheine erteilt oder versagt worden sind,
- d) der Handfeuerwaffe, die bewilligt werden soll,
- e) zu welchem Zweck und in welchem Bereich die beantragte Waffe geführt werden soll,
- f) der Gründe, die den Antrag rechtfertigen,
- g) der Nummer, der Ausstellungsbehörde und des Ausstellungsdatums des Waffenscheines für Sportwaffen, sofern eine Genehmigung nach § 7 (3) der Anordnung beantragt wird.

Zur Bestätigung der Angaben des Antragstellers sind die erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung der Beschäftigungsfirma usw.) beizufügen.

Für die Antragstellung wird die Verwendung von Formblättern empfohlen, deren Gestaltung den Kreispolizeibehörden überlassen bleibt.

Für Minderjährige kann der Antrag nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Die Erteilung von Waffenscheinen für Handfeuerwaffen an Minderjährige ist jedoch auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken.

3. Die Gebühr für die Ausstellung eines Waffenscheines auf Grund dieser Anordnung beträgt 3 DM (§ 29 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 19. März 1938 und Verwaltungsgebührenordnung).

4. Eintragungen in die Waffenscheine nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 (3) und (4) der Anordnung dürfen nur von zugelassenen Waffenhändlern oder von den Kreispolizeibehörden vorgenommen werden.

Sofern bei Bankanstalten oder anderen Wirtschaftsbetrieben die gleiche Handfeuerwaffe von mehreren Inhabern eines Waffenscheines geführt werden soll, ist dieses durch die Kreispolizeibehörde unter Eintragung der nach § 5 (3) der Anordnung erforderlichen Angaben in dem Waffenschein zu vermerken.

5. Waffenscheinvordrucke und Vordrucke der Genehmigung nach § 7 (3) der Anordnung sind unter Verschuß zu halten.

Die sechste Zeile des Musters der Genehmigung nach § 7 (3) der Anordnung (Anlage 1 der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke v. 25. Juni 1951 — GV. NW. S. 81 —) ist wie folgt zu ergänzen: „in der Fassung vom 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432)“.

Auf Seite 1 des Waffenscheinmusters (Anlage 2 der Anordnung über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke v. 25. Juni 1951 — GV. NW. S. 81 —) ist die zehnte Zeile wie folgt zu ergänzen: „in der Fassung vom 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432)“.

Auf Seite 4 des Waffenscheinmusters ist der vierte und fünfte Absatz zu streichen und wie folgt zu überkleben: „Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Anordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke v. 25. Juni 1951 (GV. NW. S. 81) in der Fassung v. 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) werden gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission — Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte — v. 30. März 1950 in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 v. 19. Juli 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 18 S. 251 und Nr. 63 S. 1047) bestraft.“

Auf die dort angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.“

Bei Neubeschaffung von Waffenscheinvordrucken und Vordrucken für die Genehmigung nach § 7 (3) der Anordnung sind diese Änderungen zu berücksichtigen.

II. Zuverlässigkeit.

Die Frage der Zuverlässigkeit des Antragstellers ist von der Kreispolizeibehörde eingehend zu überprüfen. In jedem Falle ist ein Strafregisterauszug anzufordern. Falls die Persönlichkeit des Antragstellers wegen kürzerer Aufenthaltsdauer am jetzigen Wohnort nicht hinreichend beurteilt werden kann, ist Rückfrage bei den Polizeibehörden der früheren Wohnorte zu halten.

Personen, von denen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist, darf kein Waffenschein erteilt werden. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeitsfrage ist auch die mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen der politischen Betätigung des Antragstellers zu berücksichtigen.

III. Bedürfnis.

Bei der Beurteilung des Bedürfnisses für die Ausstellung von Waffenscheinen nach Maßgabe des § 11 der Anordnung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Personen, zu deren Berufsaufgaben der Schutz und die Bewachung von Leben und Eigentum gehören, ist ein Bedürfnis für die Ausstellung eines Waffenscheines in der Regel anzuerkennen. Bei Waffenscheinanträgen von Personen, zu deren Berufsaufgaben zwar nicht der Schutz von Leben und Eigentum gehören, die aber auf Grund ihrer Tätigkeit besonderen Angriffsfahrten

ausgesetzt sind, ist im Einzelfalle zu prüfen, ob nicht der normale Polizeischutz ausreicht.

IV. Waffenscheinliste.

Von den Kreispolizeibehörden sind Waffenscheinlisten nach dem Muster der Anlage 1 zu dem gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers v. 13. September 1951 (MBl. NW. S. 1119) zu führen. Die nach § 7 (3) der Anordnung zu erteilenden Genehmigungen sind in einem besonderen Abschnitt dieser Waffenscheinliste einzutragen.

Der Ablauf der Gültigkeitsdauer der Waffenscheine und der Genehmigungen nach § 7 (3) der Anordnung ist an Hand der Waffenscheinliste zu kontrollieren. Außerdem ist von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen, insbesondere das Vorliegen eines Bedürfnisses, noch gegeben sind.

V. Ablieferung und Einziehung von Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke.

Einer gemäß § 15 der Anordnung zu treffenden Ablieferungsverfügung soll, abgesehen von den Fällen des § 14 (2) der Anordnung, in der Regel eine schriftliche Aufforderung an den Ablieferungspflichtigen vorangehen, die Überlassung der ablieferungspflichtigen Gegenstände an einen Erwerbsberechtigten binnen einer angemessenen Frist nachzuweisen.

Die gemäß § 15 der Anordnung abgelieferten Gegenstände sind sicher zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Von der Möglichkeit einer zwangsweisen Eigentumsübertragung von Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke auf die Kreispolizeibehörden nach Maßgabe des § 15 der Anordnung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

VI. Aufhebung von Runderlassen.

Der gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers v. 13. September 1951 — betr.: Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke (AO. der Landesregierung v. 25. Juni 1951 — GV. NW. S. 81 —) — MBl. NW. S. 1119 — mit Ausnahme der Anl. 1 und der RdErl. d. Innenministers v. 6. Dezember 1952 — IV A 2 33.32 — 2775/52 — betr.: Feuerwaffen und Munition für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke — werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 349

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Beanstandungen des Landesrechnungshofs bei der Prüfung der Verwendung von Wohnungsbaumitteln; hier: Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 9. 2. 1954 — Z B 3/4.936

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß nach § 104 (Satz 2) RHO vom Landesrechnungshof festgestellte Fehlbeträge nur nach dessen Anhörung niedergeschlagen werden dürfen.

Um die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten, ist es erforderlich, gegebenenfalls bei Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen die für die Erteilung derselben zuständigen Dienststellen darauf hinzuweisen, daß eine Beanstandung durch den Landesrechnungshof vorliegt. Ich bitte, in Zukunft entsprechend zu verfahren. Der Landesrechnungshof ist dann von der betreffenden Dienststelle in der erforderlichen Weise zu beteiligen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bewilligungsbehörden in den Amtsblättern nochmals darauf hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Außenstelle des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen.

— MBl. NW. 1954 S. 352.

**Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens;
hier: Firma „Medektro“ Deutsche Gesellschaft für
Elektromedizin in Düsseldorf**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 16. 2. 1954 — III A/1 — 19/7

Mir ist berichtet worden, daß die Firma „Medektro“ Deutsche Gesellschaft für Elektromedizin in Düsseldorf beabsichtigt, für den Vertrieb des Neo-Schallgerätes „Interpulsat“ Werbevorträge vor Laien zu halten. Ich teile hierzu mit, daß die Firma „Medektro“ eine Ausnahme-genehmigung nach § 4 (2) der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. September 1941 (RGBl. I S. 587) von mir nicht besitzt und vorerst auch nicht erhalten wird.

An die Regierungspräsidenten.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in
Münster:

Auf den Bericht vom 7. 1. 1954 — M Nr. E 5/6 —.

— MBl. NW. 1954 S. 353.

**Durchführung des Heilpraktikergesetzes;
hier: Antrag auf Zulassung als Heilpraktiker**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 19. 2. 1954 — III A/1 — 14/0

In dem RdErl. des früheren Sozialministers v. 21. Mai 1951 (MBl. NW. S. 619) ist ausgeführt, daß antragsbe-rechtigt nach § 1 (1) der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heil-kunde ohne Bestallung v. 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259) jeder ist, der die Heilkunde am Menschen berufsmäßig auszuüben beabsichtigt.

Es ist nunmehr die Frage vorgelegt worden, ob nach einem rechtskräftig abgelehnten Antrag ein erneuter An-trag auf Zulassung möglich ist und nach welcher Frist ein

solcher neuer Antrag entgegenzunehmen ist, wenn eine zweite Antragstellung für zulässig gehalten wird.

Dazu weise ich auf folgendes hin:

Die Wiederholung eines Antrages kann nicht aus-schließlich mit der Begründung abgelehnt werden, daß bereits über einen früheren Antrag rechtskräftig in ableh-nendem Sinne entschieden wurde. Die Rechtskraft einer Entscheidung schließt hier nicht aus, daß zu einem späte-ren Zeitraum um eine neue Entscheidung nachgesucht wird. Wesentlich aber in diesem Falle ist, daß gegenüber dem früheren Sachverhalt eine Änderung eingetreten ist. Ein neuer Antrag wird daher erst dann zu prüfen sein, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, daß dieser Antrag sich von dem früheren unterscheidet. Eine Unterscheidung ist aber nicht allein dadurch gegeben, daß zwischen zwei Anträgen eine mehr oder weniger lange Frist verstrichen ist. Wenn ein Antrag, wie es wohl meist der Fall ist, abgelehnt wurde, weil der Antragsteller bei der Überprü-fung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Heilpraktiker-gesetz vom 3. Juli 1941 (RGBl. I S. 360) versagt hat, dann wird ein neuer Antrag demnach zu einer Entscheidung erst zugelassen werden können, wenn nachgewiesen, zu-mindest aber glaubhaft gemacht wird, daß inzwischen andere Voraussetzungen eingetreten sind, als sie bei der Entscheidung über den früheren Antrag vorgelegen haben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 353.

Berichtigung

Betrifft: Sportwaffen und Munition (Erste Anordnung der Bundesregierung v. 12. Januar 1951 — BAnz. Nr. 9 v. 13. Januar 1951 und BWMBI. S. 2 — in der Fassung der Anordnung der Bundesregie-rung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. März 1952 — BAnz. Nr. 55 v. 19. März 1952 und GMBI. S. 53 —) — Gem. RdErl. d. Mi-nisters für Wirtschaft und Verkehr III/1 — 280 — 8340 — u. d. Innenministers IV A 2 — 33.30 — 1037 II/53 — v. 23. 1. 1954.

In Abschn. B Abs. I Ziff. 1a) aa) Zeile 3 und Abschn. D Ziff. 1 (a) Zeile 1 sowie in Spalte a Zeile 2 der An-lagen 2 a und 2 b muß es statt „12 mm“ richtig heißen „12“.

— MBl. NW. 1954 S. 354.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

